

KNUD PETZEL
RECHTSANWALT
Im Burgfeld 64
60439 Frankfurt am Main
TEL 069 82368926
FAX 069 82361851

Gerichtsfach 538 Amtsgericht Frankfurt am Main
--

RA Knud Petzel*Im Burgfeld 64*60439 Frankfurt am Main

Herrn
Guido Strack
Allerseelenstraße 1n
E-Mail: EuWG3809@gmail.com

Mein Zeichen: 10/010p EIGDBT
16. August 2010

51105 Köln

Eu-Wahl 2009

Ihr Einspruch - EuWP 38/09 - (Stand 13.07.2010)

Sehr geehrter Herr Strack,

zu Ihrem Entwurf einer Verfassungsbeschwerde übersende ich Unterstützerunterschriften; die Urschriften folgen brieflich.

Wenn Sie noch Unterschriften brauchen, bitte ich um Mitteilung über den Stand der Sammlung. Ich könnte noch sammeln.

Mein Vorschlag für Ihren Beschwerdeantrag wäre:

1. Die gesetzliche Regelung in EuWG § 2 Absatz 7, wonach bei der Verteilung der auf die Bundesrepublik Deutschland entfallenden 99 Abgeordneten des Europäischen Parlaments Wahlvorschläge nicht berücksichtigt worden sind, die weniger als 5 vom Hundert der im Wahlgebiet abgegebenen gültigen Stimmen erhalten haben, verstößt gegen das Willkürverbot (GG Art. 3 Absatz 1) und gegen das aktive Wahlrecht (GG Art. 20 Absatz 2 i.V.m. Art. 38 und Art. 20 Absatz 3) und ist deswegen nichtig.

2. Die Wahl der 99 deutschen Abgeordneten des Europa-Parlaments am 07.06.2009 ist ungültig. Als Folge der Ungültigkeit wird festgestellt: Es haben Neuwahlen stattzufinden.

3. Hilfsweise zu 2:

Die Wahl derjenigen Abgeordneten, deren Wahl am 07.06.2009 auf der Nichtigkeit des EuWG § 2 Absatz 7 beruht, ist ungültig; diese Abgeordneten verlieren ihre Mitgliedschaft im Europa-Parlament. Als Folge der Ungültigkeit der Wahl wird festgestellt: Die Sitze der ausgeschiedenen Abgeordneten sind neu zu verteilen; dabei sind nunmehr alle Wahlvorschläge und die auf sie am 07.06.2009 entfallenen Stimmen zu berücksichtigen.

Begründung:

Zwar kommt es auf genaue Antragstellung nicht an; das Bundesverfassungsgericht (BVerfG) wirkt ohnehin von Amts wegen auf die im Ergebnis richtige Antragstellung hin bzw. verfasst danach seine Entscheidungsformeln nach Gutdünken.

Ich gehe deswegen davon aus, dass auch Ihr Antrag verfahrensrechtlich das leisten wird, was er soll.

Der vorgeschlagene Antrag hat jedoch folgende Vorteile:

1. Der Antrag entspricht bezüglich der Nichtigkeit des EuWG § 2 Absatz 7 dem BVerfGG § 31 Absatz 2 Satz 2.
2. Nicht nur die Ungültigkeit der EU-Wahl sondern inzident ist auch die Nichtigkeit des EuWG § 2 Absatz 7 Streitgegenstand und sollte deswegen gesondert und ausdrücklich beantragt werden. Die Reihenfolge ist dabei gleichgültig.
3. Auch Bürger, die mitdenken, also die interessierte Öffentlichkeit, könnten durch den so formulierten Antrag besser verstehen, worum es im Einzelnen genau geht.
4. Mit dem vorgeschlagenen Antrag wird dem BVerfG eine Reihenfolge der Prüfung nahe gelegt. Die Ungültigkeit der Wahl ist zwar der Anlass der Beschwerde. Schwerpunkt ist aber die Verfassungswidrigkeit des EuWG § 2 Absatz 7; die Ungültigkeit der Wahl ist die Folge.
5. Entsprechendes gilt für den Hilfsantrag zu 3.
Auch die Heilung des Mangels durch Neuverteilung nur des Teils der betroffenen Sitze im Wege der verfassungskonformen Auslegung des EuWG wäre ein Erfolg.

Bezüglich der Erfolgsaussicht der Beschwerde sollte man sich allerdings keine großen Hoffnungen machen.

Das BVerfG bestätigte nämlich seit Jahren die Sperrklauseln von 5 % bei Bundes- und Landtagswahlen.

Insbesondere muss damit gerechnet werden, dass das BVerfG mehr oder weniger an seinen früheren Leitsätzen festhält so wie z.B im Urteil vom 05. 04.1952 – 2 BvH 1/52; diese lauteten auszugsweise wie folgt:

„9. Der Grundsatz der Wahlrechtsgleichheit verlangt bei der Mehrheitswahl nur gleichen Zählwert, bei der Verhältniswahl und bei Misch-Wahlsystemen für den Verhältnisausgleich auch gleichen Erfolgswert der Stimmen.

10. a) Ausnahmen von der Gleichheit des Erfolgswertes sind aus besonderen zwingenden Gründen zulässig.

b) Als ein besonderer zwingender Grund ist die mit dem Aufkommen von Splitterparteien verbundene staatspolitische Gefahr für die Demokratie anzusehen.

c) Splitterparteien sind solche mit geringfügiger Stimmenzahl und ohne örtlichen Schwerpunkt.

d) Für die Ausschaltung von Parteien, die für die Demokratie gefährlich sind, ist nur das Verfahren nach Art. 21 Abs. 2 GG gegeben.

11. a) In der Regel können Wahlgesetze nicht verworfen werden, wenn sie das Quorum nicht über 5 % ansetzen. Es müssten besondere Umstände des Einzelfalles vorliegen, die ein solches Quorum unzulässig machen würden.

b) Es müssen ganz besondere, zwingende Gründe gegeben sein, um eine Erhöhung des Quorums über den gemeindeutschen Satz von 5 % zu rechtfertigen.“

Es war befremdlich, dass das BVerfG nie wahrnehmen wollte, dass die eigentliche Gefahr für die Demokratie nie von sog. Splitterparteien ausging. Mit dieser Meinung stand das Gericht bis heute im Schatten der Reichsverfassung von Weimar. Es urteilte deren Scheitern betreffend und insoweit auf Geschichtsklitterung beruhend voller Misstrauen gegen die Vernunft des einzelnen Wählers, obwohl historisches Misstrauen gerade gegen die großen Parteien und wegen deren Versagens am Platz gewesen wäre.

Das BVerfG verkannte insbesondere, dass fürderhin vielmehr der korrupte Abgeordnete, der mit Lobbyisten gemeinsame Sache machte und dadurch Einfluss auf die Regierung hatte oder umgekehrt, die eigentliche Gefahr der Demokratie sein würde.

Mit den Leitsätzen aus 1952 wurden sogar Zweifel an der Rechtsstaatlichkeit der Bundesrepublik überhaupt und auch selbst der verfassungsrechtlichen Rechtsprechung begründet (GG Art 20 Absatz 3). Das Verhältnis von Recht und Gesetz wurde verkannt. Verfassungs- und rechtswidrig wurde insbesondere das aktive Wahlgrundrecht des Bürgers bisher nicht ernst genommen.

Erst in letzter Zeit waren vernünftigeren Ansätze des Gerichts zu beobachten. Ob allerdings das BVerfG schon seine Meinung, wonach als Gegenstand der Wahlprüfung nicht die Verletzung subjektiver Rechte des Wählers, sondern nur die Gültigkeit der Wahl als solche zu prüfen wäre (vgl. Beschluss des BVerfGG vom 19. Dezember 1951 – 1 BvR 220/51), bereits aufgegeben hatte, blieb fraglich. Zwar ging inzwischen Literatur von der Doppelfunktion der Wahlprüfung aus (GG Art. 41). Meines Wissens beruhte jedoch noch keine Entscheidung darauf, dass das BVerfG etwa schon ausdrücklich seine Meinung geändert hatte.

Im Bereich des kommunalen Wahlrechts gab es immerhin im Rahmen eines Organstreits den Fall, dass sich eine Partei in Schleswig-Holstein überhaupt mit Erfolg gegen Wahlgesetz und Sperrklausel wehren konnte (BVerfG vom 13.02.2008 - 2 BvK 1/07 –). Diese Entscheidung war allerdings nur analog einschlägig; sie erging im Organstreit und besagte wenig zum Streit zwischen Bürger und Wahlprüfungsbehörde (Bundestag).

Im Wege Ihrer Beschwerde könnte die vernünftige Entwicklung bezüglich des EuWG zumindest fortgesetzt werden. Dies erscheint auch dringend erforderlich. Bei der EU-Wahl wird das sogar besonders deutlich. Der Wesensgehalt des aktiven Wahlgrundrechts des Bürgers darf nicht länger durch willkürliche Sperrklausel angetastet werden (GG Art. 19 Absatz 2). Dass die Sperrklausel für die Europawahl ungerecht war, wurde in dem Einspruch des Prof. v. Arnim bereits deutlich herausgearbeitet.

Ich selbst erhob rechtzeitig Einspruch gegen die BT-Wahl 2009 (- WP 137/09 -). Dabei wendete ich mich u.a. auch gegen die Sperrklausel in BWG § 6 Absatz 6. Wenn es Sie interessiert, schicke ich Ihnen dazu Abschriften. Hierüber wurde noch nicht entschieden. Eines Tages werde ich auch 100 Unterstützerunterschriften zu sammeln haben.

Ich bin übrigens Mitglied der Piraten Partei und habe Anlass zu vermuten, dass die Partei leider keinen Einspruch gegen die Bundestagswahl 2009 erhoben hat.

Einige Mitglieder der Piraten haben jedenfalls für Ihre Verfassungsbeschwerde bereits parteiintern zum Sammeln von Unterstützungsunterschriften aufgerufen. Ihre Initiative könnte den politischen Zielen der Piraten entsprechen.

Dieses Schreiben werde ich gelegentlich bekannt geben.

Ob übrigens ein Unterstützer bei der Beschwerde einen Anspruch auf rechtliches Gehör geltend machen und sich auch schriftsätzlich beteiligen könnte, habe ich nicht geprüft; ich vermute aber eher: nein. Trotzdem könnten wir uns bei unseren Beschwerden helfen.

Seit 1949 blieb die demokratische und rechtliche Wirksamkeit der Stimmen des einzelnen Wählers (der sog. „Erfolgswert“) eingeschränkt. Ein zwingender Grund fehlte hierfür stets bzw. wurde irrig unterstellt. So gefährdeten die Rechtsprechung des BVerfG zum aktiven Wahlrecht des Bürgers und seine dabei zum Nachteil des Wählers restriktive Wahlprüfung in erster Linie das demokratische Prinzip.

Diese Rechtsprechung lief von Verfassungs wegen auf Begünstigung der etablierten Parteien hinaus; anderenfalls wäre etwa politische Paranoia anzunehmen. Immer fehlte eine irgendwie auch nur nachvollziehbare Begründung dafür, warum sog. Splitterparteien eigentlich so gefährlich seien und warum der Einzug von Abgeordneten kleiner Parteien in ein Parlament sogar dessen Funktionsfähigkeit demolieren könnte.

Gesetzliche Sperrklauseln mit welchem Prozentsatz auch immer beschränkten, soweit sie reichten, ganz offensichtlich den „Erfolgswert“ der Wählerstimme. Denn die von der Wählergruppe oder Partei eingereichte Kandidatenliste wurde erst gar nicht berücksichtigt bzw. nahm nicht mehr an der rechnerischen Stimmenverteilung teil.

Die Stimmenwirksamkeit wurde aber auch eingeschränkt bei der relativen Mehrheitswahl, indem auf Stichwahl auch dann verzichtet wurde, wenn der Kandidat die absolute Mehrheit nicht erreichte. Dann blieben häufig die Mehrheiten der Stimmen wirkungslos, die nicht für den gewählten Kandidaten abgegeben worden waren. Die Wirkungslosigkeit der Stimmen bei relativer Mehrheitswahl wurde sogar nie als rechtserheblich erwogen; sie wurde vom BVerfG einfach so hingenommen.

Für diese gesetzlich angeordnete Erfolglosigkeit der abgegebenen Stimmen gab es niemals auch einen einschlägigen Fall. Insbesondere die Bayerpartei und der SSW in Schleswig-Holstein (das aber waren nicht einmal die Wähler!), die mit ihren frühen Beschwerden gegen die Sperrklausel von 5 % unterlagen, hatten nicht den geringsten Anlass gegeben.

Dementsprechend blieb in Deutschland seit 1949 der selbstbewusste Abgeordnete selten, der seine Aufgabe ernst nahm, der der Regierung sogar dann widersprach, wenn er einer Regierungsfraktion angehörte, der also nach seinem Gewissen handelte, sich ihm verbunden fühlte, sich weder fremden Aufträgen noch Weisungen unterwarf, und dem die Wähler also vertrauen und ihn als ihren Vertreter beauftragen konnten.

Die Folgen waren inzwischen Politikverdrossenheit und sinkende Wahlbeteiligung. Parteioligarchien wucherten. Regierungen ließen sich durch

Lobbyisten erpressen; z.B. mussten kürzlich staatlich mehr oder weniger widerwillig Banken und der EURO mit erheblicher Auswirkung auf den Haushalt vorläufig gerettet, die Laufzeiten von Atomkraftwerken verlängert, die Senkung der Krankheitskosten verschoben, die Umweltzerstörung hingenommen und auswärtiger Krieg in Afghanistan geführt werden.

17 Bundestage schafften es seitdem insbesondere nicht, das Grundrecht des Bürgers auf wirtschaftliche Lebenssicherung (GG Art. 20 Absatz 1 – Sozialstaatlichkeit -) zu gewährleisten. Angesichts einer auf mindestens 1,8 Billionen EUR gewachsenen Verschuldung öffentlicher Haushalte und der sich daraus ergebenden Zinslast ist auch auf Generationen hinaus damit nicht mehr sondern eher mit sozialer Katastrophe zu rechnen.

Die bisherigen Wahlgesetze und das sie bestätigende BVerfG missachteten in erster Linie und durchgängig das aktive Wahlrundrecht des einzelnen Bürgers. Sie verstießen damit gegen die Wahlgerechtigkeit (GG Art. 20 Absatz 2 i.V.m. Art. 38) sowie gegen die Rechtsstaatlichkeit (Art. 20 Absatz 3). Wahlgerechtigkeit bedeutete, – im Unterschied zur Weimarer Reichsverfassung –, dass sich durch demokratische Wahlen ein unmittelbares, wenn auch nicht ein persönliches, aber kollektivvertragliches Vertrauens- und Rechtsverhältnis zwischen Wähler und Abgeordneten bildete und dass auf diese Weise die Staatsgewalt vom Volke ausging. Gegenstand des Vertrauens war, dass der Abgeordnete u.U. sogar Millionen von Wählern der Kandidatenliste, der er, als gewählt zu werden, angehörte, versprochen hatte, die Wähler und ihre politischen Ziele nach bestem Gewissen zu vertreten und sich dabei nicht fremden Aufträgen oder Weisungen zu unterwerfen, und dass die Wähler ihm dementsprechend insoweit durch ihre Stimmeabgabe vertrauten (GG Art. 38).

Der Fehler der bisherigen Rechtsprechung des BVerfG war, dass zwar die Allgemeinheit, die Unmittelbarkeit, die Gleichheit, die Freiheit und die Geheimhaltung der Wahl, also letztlich nur die formale Ordnungsmäßigkeit und zwar allein aus der Sicht des Gesetzgebers (und damit der etablierten Parteien) geprüft wurde. Aus der Sicht des Bürgers aber wurde das Rechts- und Vertrauensverhältnis zwischen Wähler und Kandidaten bzw. Abgeordneten missachtet. Insbesondere wurde verkannt, dass gerade die gesetzlichen Beschränkungen der demokratischen Wirksamkeit der Wählerstimme und damit der Mangel an Rechtsstaatlichkeit das von Verfassungen wegen garantierte Vertrauensverhältnis zu Unrecht verteilte.

Bei der Verhältniswahl mit Sperrklausel wurde insbesondere verkannt:

Nicht nur die Mehrheitswahl sondern auch die Verhältniswahl war nämlich im Ergebnis Personenwahl. Denn auch mit der Zweitstimme wurden nicht etwa Parteien sondern Abgeordnete in die Parlamente gewählt (GG Art. 38). Nicht Parteien waren Vertreter des Volks, sondern nur der jeweils schließlich wirksam gewählte Abgeordnete.

Vom Bürger und ihrem Recht auf Volkssouveränität aus gesehen, ging es bei einer Wahl im Ergebnis immer nur darum, einen bestimmten Kandidaten als seinen Vertreter zu beauftragen und ihn als Abgeordneten in das Parlament zu wählen. Der Abgeordnete war von Verfassungen wegen Träger des Vertrauens des Wählers. Die Partei oder die Wählergruppe war nie Träger des Vertrauens.

Verkannt wurde insbesondere, dass sich von Verfassung wegen bereits mit dem Wahltag die Mitwirkung der Parteien für diese Wahlperiode in der Hauptsache erledigte. Die Fortsetzung der Mitwirkung betraf dann bereits die kommende Wahlperiode bzw. die nächste Wahl. Dass den Parteiführungen dabei aktuell die Macht verblieb, Abgeordnete und Mitglieder auch noch während laufender Wahlperiode maßgeblich zu beeinflussen, war eine andere Frage.

Gefahren der Parteienzersplitterung und Sorgen um die Funktionsfähigkeit der Parlamente waren aber aus der Sicht des Bürgers nicht nachvollziehbar. Für die Wirksamkeit einer Stimme war dies eine völlig unerhebliche Frage. Für ihre eigene Funktionsfähigkeit hatten Parlamente durch ihre Geschäftsordnungen auch selbst zu sorgen.

Übrigens: Auch die Fraktionen in einem Parlament waren erst recht nicht die Vertreter des Volks. Ob Fraktionen überhaupt auch nur für das Funktionieren eines Parlaments so erforderlich waren, wie sie das selbst für sich immer beanspruchten, darf füglich bezweifelt werden. Dass für die Fraktionsbildung nach den Geschäftsordnungen sogar auch die 5 % Sperrklausel galt, war Fortsetzung des demokratischen Mangels.

Für die Sperrklausel in EuWG § 2 Absatz 7 nun gab es auch nicht den geringsten gesetzgeberischen Beurteilungsspielraum; die Vorschrift war verfassungswidrig. Sie war es offensichtlich bereits bei ihrer Verkündung. Es bedurfte deswegen auch nicht der Darlegung inzwischen veränderter politischer Verhältnisse.

Wichtig für die Überzeugungskraft der Beschwerde ist deswegen, die folgende Schlussfolgerung herauszustellen:

Sperrklauseln waren nichtig; sie entmündigten den Bürger und Wähler.

Wenn sich schon Parteien aus eigenem Recht (wie im o.a. Urteil des BVerfG vom 13.02.2008) mit Erfolg zur Durchsetzung der Chancengleichheit wehren bzw. Abschaffung der Sperrklausel bei Wahlen fordern konnten, **dann war dazu der einzelne Bürger und Wähler**, um dessen Auftrag an seine gewählten Vertreter und um dessen Vertrauen es gerade ging, **im Wege der Wahlprüfung erst recht berechtigt, sich auf die Nichtigkeit des EuWG § 2 Absatz 7 zu berufen.**

Mit freundlichen Grüßen


(Knud Petzel)
Rechtsanwalt

Beitrittserklärung zur Wahlprüfungsbeschwerde von G. Strack gegen die Gültigkeit der Europawahl 2009

Hiermit erkläre ich meinen Beitritt zur Wahlprüfungsbeschwerde (gem. § 26 EuWG, §§ 13 Nr. 3 und 48 BVerfGG) des Herrn Guido Strack gegen den Beschluss des Deutschen Bundestages vom 8. Juli 2010. Mit jenem Beschluss hatte der Deutsche Bundestag unter Annahme der Beschlussempfehlung des Wahlaufprüfungsausschusses (Anlage 15 der BT-Drs. 17/2200), den Wahlanspruch EuWP 38/09 des Herrn Strack gegen die Europawahl 2009 zurückgewiesen. In jenem Wahlanspruch und in der jetzt eingereichten Wahlprüfungsbeschwerde wird die Verfassungswidrigkeit der in § 2 Abs. 7 EuWG vorgesehenen 5% Hürde bei Europawahlen schlüssig dargelegt. Angesichts dieses Verfassungsverstoßes ist auf die vorliegende Beschwerde hin § 2 Abs. 7 EuWG aufzuheben und die Ungültigkeit der Wahl der Abgeordneten des Europäischen Parlaments aus der Bundesrepublik Deutschland vom 7. Juni 2009 festzustellen. Mit meiner nachfolgenden persönlichen und handschriftlichen Unterschrift versichere ich die Richtigkeit meiner angegebenen Daten und außerdem, dass ich zur Wahl der Abgeordneten des Europäischen Parlaments aus der Bundesrepublik Deutschland am 7. Juni 2009 wahlberechtigt gewesen bin.

Bitte auf die Lesbarkeit der Eintragungen achten!

Name	Vornamen	Tag der Geburt	Anschrift der Hauptwohnung	Unterschrift
1. Petzel	Knud	19.03.35	Bismarck Str. 23, 63065 Ofenbach	Knud Petzel
2. Mardach	Alfred	1.9.51	Wittelsbacherstr. 13	Alfred Mardach
3. Schenkel	MARRY	31.03.59	97074 Würzburg Friedhof 1/14	Schwendel
4. Petzel	Tilman	04.09.67	Layens Str. 21, 63329 Eppelsbach	Tilman Petzel
5.				

Durch Ihre Beitrittserklärung entstehen Ihnen keine Kosten. Bitte senden Sie die unterschriebene Erklärung im Original bis zu 31.08.2010 an: Guido Strack, Allerseelestr. 1n, 51105 Köln

Weitere Listenvordrucke und Informationen erhalten Sie unter: <http://guido-strack.de/EU-Wahl>